

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und § 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 02.03.2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 28.04.2016, Nr. 16, S. 175) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 05.09.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover beschlossen:

§ 1

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Der Zweckverband tritt an die Stelle der Region Hannover als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß **§ 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz**, § 160 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und erhebt Gebühren.“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:

„Zur Vollstreckung gehören dabei insbesondere die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Bezug auf

- die Ablagerung von Abfällen gemäß Ziff. 1.1, 1.2 und 1.7.1 der „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes“ des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 09.07.2008 im Gebiet und auf Flächen der Landeshauptstadt Hannover,
- Abfallablagerungen neben Altpapier- und Altglasbehältern im Gebiet der Region Hannover.“

3. § 10 Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Nicht öffentliche Beschlüsse können in Abweichung von § 9 Absatz 1 in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vertreter eines stimmberechtigten Verbandsmitglieds widerspricht.“

Die nachfolgenden Absätze des § 10 verschieben sich in der Aufzählung jeweils um einen nach hinten.

4. § 19 Satz 2 wird ersetzt durch:

„Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 02.03.2016 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 25.09.2019

(Christine Karasch)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer